



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1860

63. Vergleich des Kurfürsten Albrecht mit den Landständen wegen
Bezahlung der märkischen Schulden, vom 24. August 1472.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55801](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55801)

werden. Actum Soltwedel, feria quarta post visitationem Marie, Anno domini etc. LXX secundo.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXVI. fol. 14.

63. Vergleich des Kurfürsten Albrecht mit den Landständen wegen Bezahlung der märkischen Schulden, vom 24. August 1472.

Wir Albrecht, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, bekennen öffentlich in diesem Brieffe vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Nachdem Wir nach Abgange vnfers lieben Herrn vnd Vaters, auch vnser Brüder seeligen, der löblichen Chur-Fürsten vnd Fürsten, zu der Würde der Chur, Ertz-Cämmerer-Ambts vnd vnfern löblichen Fürstenthums durch Schickung des almächtigen Gottes kommen sind vnd Wir in vnfern Landen der Marck zu Brandenburg merckliche Schulden, von vnfern Vorfahren, durch redliche Vrsachen gemacht, gefunden haben vnd solches vnser getreuen Landtschafft in diesen Lande fürgehalten vnd sie darinnen angerufen vmb Hilfe vnd Beystandt, zu Bezahlung derselben Schuldt vnd Ledigung vnserer Landt vnd Leuthe, an Sie begehret, darin weise zugeben vnd zufinden, wie man die am allerbequemsten vnd dem Lande am allerminsten schädlich, bezahlen möchte. Die Vns als getreue Vnterthanen der Herrschafft, wie hernach folget, geantwortet vnd eine Anzeigung vnserer Schulde gefraget, die Wir ihnen gedeutet auf hundert tausend Gulden mit Erbietung, wo es mehr were, das wolten Wir selbst bezahlen, in fünff Fristen, ohne ihren Schaden. Vf solches haben zugefagt Prälaten, Graffen, Herren, Ritterschafft, Mann vnd Städte, die also in IV Jahren, zu V Fristen zu bezahlen, vnd sollen jetzund Martini mit der ersten Bezahlung des Vten Theils anfahen, vns vnd vnser Erben vnd vnser Landt mit solcher vorbestimbtten Summa zu erledigen, doch also, daz solch Geldt, das sie jetzund geben, an die Schuldt vnd nirgends anderswo gelegt wird. Vnd haben vns darauf erfuchet vnd gebeten, Sie zu begnaden, daz Sie hinführ der Landt-Behde frey wehren, anders dan in den hernach folgenden dreyen Stücken, So wir, vnser Erben oder Nachkommen, das Gott wende, eine treffliche Niederlage nehmen, durch vns selbst oder die vnfrigen, oder in einen Landt Krieg kommen, mit Rath, Prälaten, Herrn, Mann vnd Städten, oder ob vnser Brüder seeligen Töchter oder vnser Söhne Ihrer Erben vnd Nachkommen Töchter, so Sie die gewonnen, berathen würden, sollen Wir, vnser Erben vnd Nachkommen Landt-Bethe nehmen mit ihren Rath, damit man dasselbe ausrichte nach Gelegenheit derselbigen

Sachen. Sie haben Vns auch gebethen vnd erfuchet, daz Wir vnfern Erben vnd Nachkommen hinführo vnser erblich Schloß, Landt vnd Leuthe, die Wir jetzo haben, vnd Sie Vns lösen, nicht vergeben, verkauffen oder versetzen, dann mit Rath der Landschaft, sondern die vnbedümmert bey diesem Fürstenthumb behalten. Darauf haben Wir angefehen der obgenanten Prälaten, Herren, Mann vnd Städten getreue willige Dienste, Bezahlung der Schuldt, auch Hülffe vnd Beystandt, die Sie vnfern lieben Herrn Vatern vnd Brudern, seeligen, vnd Vns gethan haben, vnd Vns verpflichtet, wann Vns vnser Schuld, wie vorstehet, bezahlt ist, bey vnfern Fürstlichen Würden vor Vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg, Fürsten dieser Landte, keine Landt-Behde anders dan, wie vor angezeigt ist, zu nehmen, auch solches alles vnwiederrufflich vnd vnverrücket wahr, stet vnd vnverbrüchlich zu halten, doch einen jedem an der Confirmation seiner Freyheit, Ihm von vnß zuvor bestetiget, vnd vns vnd einen jeden an seinen Obrigkeiten, Freyheiten vnd Gerechtigkeiten vnshädlichen, ohne arge List vnd ohne Gefehrde. Vnd des zu Vhrkunde, Sicherheit, Befestigung vnd Bekantnisse dieser Dinge haben Wir vnfern Landen vnd Fürstenthümen vnser groß Churfürstlichen Insiegel mit Rath vnserer Freundte, Rätthe vnd lieben Getreuen wissentlichen an diesem Brief lassen hangen. Vnd Wir Johans vnd Friederich, Gebrüdere, Marggraffen zu Brandenburg, seine Söhne, bekennen bey Vnfern Fürstlichen Würden vor Vns, Vnser Brüder, die Wir ietzo haben oder gewinnen, vnd vnser Erben vnd Nachkommen, daz solches mit vnseren guten Willen, wissen vnd voll Worth geschehen ist, vnd haben des zu Bekänntnis vnd Sicherheit vnser jeglicher sein Insiegel zu vnsern lieben Herrns vnd Vaters Insiegel, das alles, wie obgeschriben ist, zu halten, also wolbedächtighen vnd wissentlichen lassen hangen an diesem Brieff, der gegeben ist zu Cölln an der Spree, am S. Bartholomäi des heiligen zwelff Botten Tage, nach Christi vnser Herrn Geburth vierzehnen hundert vnd darnach im zwey vnd siebenzigsten Jahre.

Mylius, Corp. Const. VI, 10.

64. Kurfürst Albrechts Verordnung wegen der Straßenräuberei, vom 10. September 1472.

Wy Albrecht, von Godes Gnaden Marggraue to Brandeborg, des heiligen Römischen Rikes Ertz Cämmerer vnd Churfürst, to Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertoge, Burggrawe to Nürnberg vnd Fürste to Rügen etc., laten alle vnd iglicke Prelaten, Grauen, Herrn, Ritterschafft, Man, Stedte vnd ander vnse Vnderdanen des louelicken Corforstenthums der Marck to Brandenburg weten, Nadem Wy dorch die Schickung des Almächtigen Godes in das Gemelte vnse Cor-